

GEBÜHRENSATZUNG FÜR DAS FREIZEITBAD GERSTHOFEN

vom 26.04.2017

Aufgrund der Artikel 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351) erlässt die Stadt Gersthofen aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 26.04.2017 folgende Gebührensatzung für das Freizeitbad Gersthofen:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Gersthofen erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für den Betrieb des Freizeitbades Gersthofen Gebühren. Alle erhobenen Gebühren enthalten bereits die Mehrwertsteuer.

§ 2 Entstehen der Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Inanspruchnahme des Freizeitbades und wird beim Eintritt in das Bad fällig.
- (2) Gebührenschuldner ist der Benutzer des Bades.

§ 3 Zutrittsregelung

1. Gegen Entrichtung der jeweiligen Gebühr (§ 4) am Kassenautomaten erhält der Badbesucher Zugang zum Freizeitbad. Die Eintrittskarte kann auch an der Personalkasse gelöst werden.
2. Verlorene, beschädigte oder anderweitig abhanden gekommene Eintrittskarten und nicht ausgenützte Eintrittskarten werden nicht zurückerstattet.
3. Einzeleintrittskarten gelten nur zur einmaligen Benutzung des Freizeitbades während der allgemeinen Öffnungszeiten. Die Karte verliert beim Verlassen des Bades ihre Gültigkeit.
4. Die ermäßigte Eintrittskarte – Kurzzeittarif – berechtigt zum täglichen Eintritt im Mai und September ab 16.30 Uhr, im Juni, Juli und August ab 17.00 Uhr.
5. Muss das Freizeitbad Gersthofen aus betrieblichen Gründen vorzeitig oder vorübergehend geschlossen werden, so besteht kein Anspruch auf eine Gebührenerstattung.
6. Kassenschluss ist jeweils ½ Stunde vor Badeschluss.

§ 4 Eintrittsgebühren

1. Tageskarten

Erwachsene	4,50 €
Jugendliche	3,00 €
Kurzzeittarif – ab 16.30 bzw. 17.00 Uhr - (ohne altersmäßige Begrenzung)	3,00 €

2. Jahreskarten

Erwachsene	95,00 €
Jugendliche	58,00 €
Familienkarte	125,00 €

Beim Erwerb der Familienkarte werden Zusatzkarten für jedes Familienmitglied ausgestellt, jedoch höchstens 2 Erwachsenenkarten.

Familienkarten kann nur erhalten, wer in ehelicher Gemeinschaft lebt. Sogenannte „eheähnliche Gemeinschaften“ berechtigen nur zum Erwerb einer Familienkarte, wenn durch Meldebestätigung der Nachweis über den identischen Hauptwohnsitz erbracht wird.

3. Geldwertkarten

Die Geldwertkarten sind im Freizeitbad sowie im Hallenbad Gersthofen ohne Saisonbeschränkung gültig und sind übertragbar. Die Rabattierung wird bei Betreten des Bades auf den jeweiligen Eintritt nach der unten aufgeführten Staffelung berücksichtigt.

<u>Geldwertkarte</u>	Kaufpreis/Wert:	Rabattierung auf den Eintritt:
.	25,00 €	10 %
	50,00 €	14 %
	80,00 €	19 %

4. Kombinations-Jahreskarten

Die Kombinations-Jahreskarten berechtigen zum Eintritt in das Freizeitbad und in das Hallenbad der Stadt Gersthofen und sind nicht übertragbar.

Erwachsene	142,00 €	(ab dem vollendeten 18. Lebensjahr)
Jugendliche	85,00 €	(ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)
Familienkarte	185,00 €	(siehe § 4 Nr. 2)

§ 5 Ermäßigter Eintritt

Ermäßigter Eintritt gilt für folgende Personengruppen:

1. Schwerbehinderte (ab 50 % Erwerbsminderung)
gegen Vorlage des Schwerbehindertenausweises
2. Personen, die an einem freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahr
oder am Bundesfreiwilligendienst teilnehmen
3. Auszubildende
4. Studenten

Die Eintrittspreise betragen für den vorgenannten Personenkreis:

Einzeleintritt	3,00 €
Saisonkarte	58,00 €
Kombinations-Jahreskarte	85,00 €

5. Jahreskarten für Rentner ab dem vollendeten 65. Lebensjahr

Jahreskarte	58,00 €
Kombinations-Jahreskarte	85,00 €

6. Jahreskarten für Sozialleistungsbezieher (Nachweis vom Landratsamt)

Jahreskarte	58,00 €
Kombinations-Jahreskarte	85,00 €

Personen, die eine Gebührenermäßigung beanspruchen, haben stets einen geeigneten Nachweis vorzulegen.

Keine Ermäßigung wird beim sogenannten „Kurzzeittarif“ (ab 16.30 bzw. 17.00 Uhr) gewährt.

§ 6 Freier Eintritt

Freier Eintritt ins Freizeitbad Gersthofen wird gewährt bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.

§ 7 Jugendliche

Als Jugendlicher gilt, wer das 6. Lebensjahr vollendet hat, also ab dem 7. Lebensjahr, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 8 Sonstige Gebühren

Neben den jeweiligen Eintrittsgebühren werden erhoben:

- | | | | |
|----|---|--------------------|---|
| 1. | Gebühr für Zeitkarten (Jahres-/Familien-/Kombinationskarten, Geldwertkarten und Ferienkarten)
Diese Gebühr wird bei der Ersterstellung erhoben; eine Rückzahlung erfolgt nur bei Rückgabe einer wieder verwendbaren Karte. | 5,00 € | |
| 2. | Aufbewahrung von Wertsachen | 1,00 € | |
| 3. | Leihgebühren (Badekleidung, Volleybälle etc.) | 1,00 € | |
| 4. | Aufbewahrungsschränke (für eine Saison)

bei Abgabe des Schlüssels am Ende der Saison werden € 5,00 zurückerstattet. | 15,00 €
20,00 € | (kleine Schränke)
(große Schränke) |
| 5. | Kostenersatz für verlorene und beschädigte Schlüssel | | Neubeschaffungswert |
| 6. | Reinigungsgebühr für die Beseitigung von Verunreinigungen – dazu zählt auch mutwilliges Liegenlassen von Abfall | 10,00 bis 30,00 € | bei größeren Verunreinigungen erfolgt die Abrechnung nach Aufwand |
| 7. | Beschädigung des Inventars, z. B. Brandschäden durch Zigaretten, Beschädigung der Pflanzendekoration in der Wärmehalle etc. | 10,00 bis 30,00 € | bei schwerwiegenden Beschädigungen werden die Wiederherstellungskosten in Rechnung gestellt |
| 8. | Zutritt mit Entrichtung einer zu geringen Eintrittsgebühr (z. B. Automatenbedienung: statt Erwachsenen – Jugendlich oder Ermäßigt ohne Nachweis) | 15,00 € | |
| 9. | Zutritt ohne Entrichtung der Eintrittsgebühr
Hierzu zählt auch der Zutritt mit nicht übertragbaren Badekarten, die nicht für diesen Besucher ausgestellt wurden | 25,00 € | |

§ 9 **Vereine, Gruppen, Schulen und Ferienkarte**

1. Vereine und geschlossene Gruppen

Für Übungs-, Trainings- oder Schwimmstunden von Vereinen kann durch die Stadt Gersthofen anstelle der Erhebung einer Einzelgebühr eine angemessene Pauschale als Benutzungsgebühr festgesetzt werden.

Für Personengruppen von mindestens 10 Personen gilt nachfolgender Eintritt:

für Erwachsene oder Jugendliche 3,00 €/Person

Die Zusammengehörigkeit der Personengruppe muss mittels geeigneter Nachweise belegt werden oder rechtzeitig vorher schriftlich oder telefonisch angemeldet werden.

2. Schulen

Für die in Gersthofen ansässigen Schulen gelten nachfolgende Abrechnungsbeträge:

- Abrechnung nach Schülerzahl pro Schüler	1,00 €
- Mindestgebühr (unter 20 Schülern)	18,50 €
- für reservierte und nicht wahrgenommene Belegungen	18,50 €

Für alle anderen Schulen gilt die Regelung für „Vereine und geschlossene Gruppen“.

3. Ferienkarte für Kinder und Jugendliche (6 bis 18 Jahre) für die Hauptferienzeit

Für die Hauptferienzeit des jeweiligen Kalenderjahres ist für Kinder und Jugendliche der Erwerb einer Ferienkarte zum Preis von 25,00 € möglich.

§ 10 **Sonstiges**

Abweichend von den § 3 bis 9 können durch die Stadt Gersthofen Sonderregelungen getroffen werden.

§ 11 **Zuwiderhandlungen**

Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2017 in Kraft und setzt gleichzeitig die Gebührensatzung für das Freibad der Stadt Gersthofen vom 05.05.2009 (Inkrafttreten 11.05.2009) außer Kraft.

Gersthofen, den 28.04.2017

STADT GERSTHOFEN

Michael Wörle
Erster Bürgermeister